

Michel, Laura

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 3. Februar 2011 12:09

An: Michel, Laura

Betreff: Bebauungsplan BO16

Guten Tag Frau Michel,

1

Im Schaufenster/Blickpunkt haben ich eine Bekanntmachung zum Thema Bo16 gelesen. Leider fand ich unter dem angegebenen Link der Stadt Bornheim keine weiteren Angaben, das was auch im Schaufenster/Blickpunkt stand. Nur eine Übersichtskarte.

Mich als Bürger der Stadt interessieren natürlich viele Punkte zu diesem Thema. Es wäre schön da von Ihnen zu hören.

Einige meiner Fragen sind z.B. :

Wie ist es mit der "Belüftung" des bestehenden Wohngebietes? Ist für eine ausreichende Luftzirkulation gesorgt?

Wie sieht die Situation des Abwassers aus? Wie soll dieses funktionieren?

Wie soll das Verkehrskonzept aussehen?

Wie will die Stadt ein solches Bauvorhaben Finanziell stemmen, wo keine Finanziellen Mittel vorhanden sind?

Wie verschiedene Bauvorhaben der Vergangenheit gezeigt haben, kam die Stadt Ihren Finanziellen Verpflichtungen ja nicht ganz nach, und schaffte es ja sogar bis in die Fernsehendung Wiso. Oder ein Kinderspielplatz in der "Proffläche" der ja wohl teilweise durch Spenden finanziert wurde.

Für viele Dinge hat die Stadt kein Geld, siehe Apostelpfad und seinen Zustand.

Wie soll das finanziert werden?

Wäre schön vor der Versammlung am 23.02.2011 von Ihnen zu hören.

Mfg

[REDACTED]

2

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Postfach 73 40 · 53073 Bonn

Stadt Bornheim
- Städtebau -
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
03. MRZ 2011
Rhein-Sieg-Kreis

Kähler/Stadt Bornheim
Bebauungsplan Bo 16

CV 10/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vorlage einer beglaubigten Kopie der auf uns lautenden Vollmacht dürfen wir Ihnen anzeigen, dass uns [REDACTED], gebeten hat seine Interessen zu vertreten.

Die Interessenvertretung ist darauf gerichtet, ihn im Planaufstellungsverfahren des vorstehend bezeichneten Bebauungsplanes zu vertreten.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen und dem Gespräch mit unserem Mandanten ergibt sich folgende Situation:

Unser Mandant ist Eigentümer zweier Parzellen

1. Bornheim-Brenig, Flur 10, Flurstück 589, 592 qm
2. Bornheim-Brenig, Flur 10, Flurstück 534/125, 196 qm.

Während auf der ersten Parzelle das von ihm seit langem genutzte Einfamilienhaus steht, dient die zweite Parzelle zurzeit im Wesentlichen dazu, die Erschließung des Grundstücks sicherzustellen.

Ausweislich der jetzt vorliegenden ersten Planunterlagen wird ersichtlich, dass eine Zuwegung zum Grundstück unseres Mandanten infolge des geplanten Kreisels nicht mehr möglich sein wird, allenfalls unter eingeschränkten Umständen. Dies auch deshalb, weil das dreieckartige Grundstück unseres Mandanten nunmehr durch einen in Form eines

Kanzlei Bonn

[REDACTED]

[REDACTED]
Rechtsanwalt für Arbeitsrecht
Wohnungseigentumsrecht

[REDACTED]
Rechtsanwalt für Arbeitsrecht

[REDACTED]
Rechtsanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

[REDACTED]
Rechtsanwalt für Erbrecht
Rechtsanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

[REDACTED]

[REDACTED]

Kanzlei Dresden

Michael Fabert
Rechtsanwalt für Arbeitsrecht

Andreas Schreier
Rechtsanwalt für Verkehrsrecht

Stefanie Deckner

AZ.: 4080/11RS10 BB

.....
Sekretariat Brigitte Decken

.....
Durchwahl: 02 28 - 98 210 - 17

Bonn, 02.03.2011

Kanzlei Bonn

Thomas Mann-Straße 53
53441 Bonn

Gerichtsfach 65

Telefon: 02 28 - 98 210 - 0
Telefax: 02 28 - 98 210 - 99

E-Mail: info@dr-klassen.de
www.dr-klassen.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
Konto 31.020.886 · BLZ 370 50198
Volksbank Bonn Rhein-Sieg
Konto 1.004.111.016 · BLZ 380 60186
Postbank Köln
Konto 723.12.501 · BLZ 370 100 50

Mitglied der
advounion

einer überregionalen Gemeinschaft
von Korrespondenzanwälten



zum Schreiben
vom 02.03.2011

Querriegels geplanten Baukörpers, bestehend aus drei Einfamilienhäusern in Reihenhausbauung nebst Garage von der geplanten Erschließungsstraße abgeschnitten ist, eine Erschließung des Grundstücks zur zweiten Seite scheitert, weil sich dort der Bahndamm befindet, zur dritten Seite, weil sich dort ein Gefälle befindet.

Vor diesem Hintergrund sind die Interessen unseres Mandanten in zweierlei Hinsicht in Ihre Planung mit einzubeziehen:

- a) Sicherstellung der Zuwegung
- b) Flächenausgleiche

Insoweit wäre unser Mandant bereit, im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung einen Flächentausch vorzunehmen, dergestalt, dass die geplanten drei Reihenhäuser näher an den Kreisel geschoben werden und eine Zuwegung auf einem, dann im Eigentum unseres Mandanten stehenden Grundstücks zwischen Bahndamm und den geplanten Garagen erfolgen könnte. Insoweit weisen wir aber ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier nur um eine Erstüberlegung handelt, in Ihre Abwägung sind auf jeden Fall die Gesichtspunkte der Erschließung sowie der letztendlichen „Abriegelung“ des Grundstücks unseres Mandanten mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen


und Wohn- und Eigentumsrecht

Vollmacht

Den Rechtsanwälten der Kanzlei

Gräbelstraße 19, 01159 Dresden.

wird hiermit in der Angelegenheit Thomas Kähler / . Stadt Bornheim
wegen B-Plan BO 16 Bornheim

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Zudem tritt der Mandant sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderungen der Rechtsanwälte an diese ab. Die Rechtsanwälte nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Sie dürfen eingehende Zahlungen auch auf offene Honorarforderungen in anderen Angelegenheiten verrechnen.

24.02.2011

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Beglaubigt

Rechtsanwalt

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Planungsamt
Adenauerallee
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
08. MRZ 2011
Rhein-Sieg-Kreis

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

3

Er 10/5

Bebauungsplan Bo 16
Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den o.g. B-Plan teilen wir mit, dass wir gemeinsam Eigentümer der im Plangebiet liegenden Parzellen 631 und 635 sind, die unmittelbar aneinander grenzen. Die im Plangebiet liegende Parzelle 635 ist mit einem an der Königsstraße liegenden Mehrfamilienhaus bebaut.

Für die Parzelle 631, die an die Parzelle 635 angrenzt, ist in dem Entwurf des Bebauungsplans ein Baufenster nicht vorgesehen, so dass eine Bebauung dieser Parzelle nach dem Planentwurf nicht möglich wäre.

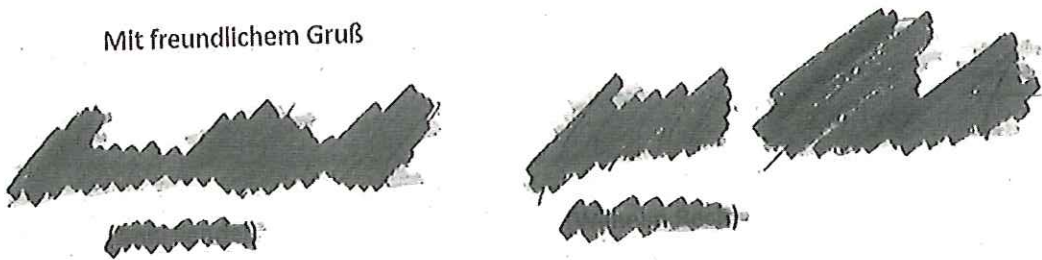
Vor diesem Hintergrund beantragen wir, auch für die Parzelle 631 ein Baufenster z.B. für ein Doppelhaus vorzusehen. Die Erschließung könnte über die für das B-Plan-Gebiet vorgesehenen

Erschließungsanlage erfolgen.

Gründe, die gegen eine Bebauung der Parzelle 631 sprechen, sind nicht ersichtlich.

Für die Prüfung und Berücksichtigung der Anregung danken wir bereits jetzt.

Mit freundlichem Gruß

The signature and name of the official are completely redacted with black ink. The redaction consists of several thick, horizontal strokes that completely obscure the text.

(4)

Michel, Laura

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 8. März 2011 21:11
An: Michel, Laura
Cc: [REDACTED]
Betreff: Bebauungsplan Bo 16

Sehr geehrte Frau Michel,

Als Bewohner und Eigentümer des Grundstückes Königstrasse 173 (Flurstück 749) möchten wir Ihnen hiermit beziehungsweise auf den Bebauungsplan Bo 16 unsere Anregungen mitteilen:

1. Art der Bebauung auf dem Restgrundstück Hamm / Flurstück 750

Bzgl. des in Höhe unseres Wohnhauses geplanten Gebäudes (Mehrfamilienhaus?) haben wir Bedenken, daß evtl. Bewohner von ihren Balkonen oder Fenstern in den westlich unseres Wohnhauses gelegenen Garten blicken können, wo wir beabsichtigen in Zukunft eine Terrasse anzulegen, die dann von unserem Wohnzimmer aus erreichbar ist.

2. Abstand der Bebauung auf dem Restgrundstück Hamm / Flurstück 750 zu unserem Wohnhaus

Da die geplante Bebauung westlich unseres Wohnhauses auf höhergelegenen Gelände liegt, befürchten wir, daß durch den Schattenwurf des zu errichtenden Gebäudes keine oder sehr viel weniger Sonne in den westlich unseres Wohnhauses gelegenen Teil unseres Gartens gelangt (siehe auch Punkt 1). Daher würden wir es sehr begrüßen, wenn der Abstand der Bebauung zu unserem Grundstück erhöht wird.

3. Oberflächenwasser

Wir befürchten, daß durch den westlich an unserem Grundstück entlang führenden Weg sowie die sonstige Bebauung Oberflächenwasser nicht mehr versickern kann und stattdessen der Schwerkraft folgend auf unser niedriger gelegenes Grundstück abfließt. Dem muß wirksam vorgebeugt werden, z. B. durch entsprechende Neigung des Weges oder eine geeignete Kanalisation.

4. Verlängerung des Bürgersteiges entlang unseres Grundstücks (Königstrasse)

Auf dem Bebauungsplan ist erkennbar, daß der Bürgersteig, der zur Zeit noch vor unserem Grundstück endet, bis zu dem westlich unseres Grundstücks geplanten Fußweg weitergeführt werden soll. Hierzu muß die Böschung abgetragen werden und unser Grundstück (das höher liegt, als Straßenniveau) abgefangen werden. Wir gehen davon aus, daß der Investor die Kosten dafür vollständig trägt und sich rechtzeitig diesbezüglich mit uns in Verbindung setzt. Des Weiteren ist auf dem Bebauungsplan zu erkennen, daß unsere Grundstücksgrenze zur Königstrasse hin keinen kontinuierlichen Verlauf aufweist, sondern einen Versatz hat. Wir würden es begrüßen, wenn dieser Versatz nicht 1 zu 1 umgesetzt wird, sondern die zu errichtende Mauer mit unserer bereits vorhandenen Mauer eine einheitliche Front bildet.

4. Baumbestand

Beide westlich unseres Wohnhauses stehenden Kirschbäume sollen als alter Baumbestand erhalten bleiben. Außerdem soll die an unserer westlichen Grundstücksgrenze stehende Weide erhalten bleiben.

Wir bitten um eine Kurze Empfangsbestätigung. Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

--
Empfehlen Sie GMX DSL Ihren Freunden und Bekannten und wir belohnen Sie mit bis zu 50,- Euro! <https://freundschaftswerbung.gmx.de>

7.1 MI
- 250

5

10.03.2011

Stellungnahme der Eheleute [REDACTED] im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes Bo 16 in Bornheim

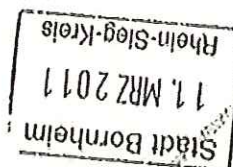
Das [REDACTED] spricht sich gegen das nördlich an ihr Wohnhaus angrenzende Mehrfamilienhaus aus. Ihrer Meinung nach rückt es zu nah an ihr Haus, so dass Sie sich, insbesondere da ihr Wohnzimmer gen Norden ausgerichtet ist, in ihrer Privatsphäre eingeschränkt fühlen.

Sie würden sich wünschen, dass auf dem angrenzenden Gebäude lediglich ein Einfamilienhaus oder auch ein Doppelhaus errichtet wird. Optimal wäre dabei die Ausrichtung der neuen Gärten Richtung Süden, so dass ein gewisser Abstand zu ihrem Haus gewährt bleibt.

6

10.03.2011

Stadtverwaltung Bornheim
Fachbereich 7
Stadtplanung u. Grundstücksneuordnung
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



Cv 15/3

Bebauungsplan Bo 16

Geplanter Fußweg auf meinem Grundstück Richtung Mühlenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entlang meiner Grundstücksgrenze ist ein zusätzlicher Fußweg geplant.

Meiner Meinung nach ist dieser Weg nicht unbedingt erforderlich, denn aus folgenden Gründen stört mich dieser Weg:

1. Störung der Privatsphäre durch neugierige Blicke von Passanten.
2. Sollten wir uns durch störende Blicke mit einer Hecke schützen, so wird dieser Weg eine Gasse, in der nicht nur Hunde ihr Geschäft entrichten.
3. Abkürzung für Fußgänger Richtung Aldi, DM usw.
4. Gefahr in der Dunkelheit (Überfälle)
5. Er befindet sich ausschließlich auf meinem Grundstück (ca. 120 qm Bauland)
Wer ersetzt mit den Schaden?

Ich bin mit diesem Weg auf meinem Grundstück nicht einverstanden. Ein Fußweg entlang der Königstraße könnte genauso gut geplant werden.

Bei der Planung wurde der hintere Teil meines Grundstückes nicht mit einbezogen. Wäre es möglich, dass die Planung auch diesen Teil als Baugrundstücke vorsieht. (So wie bei meinen angrenzenden Nachbarn).

Es würde mich freuen, wenn ich ein persönliches Gespräch mit Ihnen und Ihrem Investor führen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Bornheim
14. MRZ 2011
Rhein-Sieg-Kreis

13. März 2011

7

16/3

Betreff: Bebauungsplan Bo16

Sehr geehrte Damen und Herrn,

Hiermit möchte ich Ihnen meine Einwände zum offen gelegten Bebauungsplan Bo16 mitteilen.

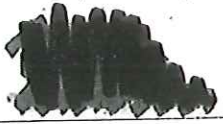
1. Das zu bebauende Areal stellt derzeit als eine naturbelassene, innerstädtische Grünfläche ein Rückzugsgebiet vieler in Bornheim inzwischen nur noch selten anzutreffenden Tierarten dar, z.B. viele Singvogelarten wie Rotkehlchen, Buchfink, Grünspecht, Kleiber, außerdem Hirschhornkäfer, Igel, verschiedenste Mäusearten, etc. Die geplante dichte Bebauung lässt nicht viel Platz für Natur und bedeutet außerdem eine deutliche Verschlechterung der Luft und einen erheblichen Anstieg des Lärmpegels. Genau diese Ruhe und saubere Luft ist eine Qualität, weswegen ich mein Grundstück erworben habe.
2. Das dreigeschossige Mehrfamilienhaus (MFH) direkt hinter meinem Grundstück (F.-Nr. 748) liegt in einem Bereich, der von der Geländeentwicklung deutlich ansteigt (von meinem Grundstück bis zum höchsten Punkt des Hügels ist es eine Steigung von etwa 5 Meter). Dies führt zu einer sehr starken Hervorhebung dieses MFH gegenüber der übrigen Bebauung. Eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus bzw. einer Doppelhaushälfte wäre bei diesem ansteigenden Gelände bei weitem nicht so dominant. Das Argument, das von der Firma Lange geplante MFH (5 Mietpartelen) sei vergleichbar mit einem Reihenhauses, da beide Häuser ähnlich hoch seien, ist unzutreffend, da sich der Lebensmittelpunkt in einem Reihenhauses vorwiegend im Erdgeschoß abspielt, und dadurch beide benachbarten Parteien natürlich mehr Privatsphäre genießen. Neben einem MFH mit mehreren Balkonen sitzen wir im Garten wie auf einem Präsentierteller.
3. Der Fußweg an meinem Grundstück entlang zur Mühlenstraße führt den Planungsunterlagen nach über einen Teil meines Grundstückes. Hiermit bin ich ausdrücklich nicht einverstanden.
4. Bezüglich der Parkplatzsituation, habe ich auch große Bedenken. Jedes Reihenhauses hat eine Garage, die Platz für nur ein Auto bietet, ein zweites Auto, welches ja heutzutage schon Standard ist, ist vorgesehen in der Einfahrt zur Garage zu parken. Das mag theoretisch so sein, aber praktisch werden die meisten Anwohner den 2. Wagen auf der Straße parken, um aufwendige Rangiererei zu vermeiden. Für die geplanten MFH ist jeweils pro Wohneinheit sogar nur ein Stellplatz vorgesehen. Dazu kommen dann noch Besucherautos, und es kann nicht sein, dass umliegende Wohngebiete dieses Problem auffangen müssen.

Ich möchte betonen, dass ich mich nicht gegen die Bebauung wehre, aber bitte darum, angepasst an die bestehende, aufgelockerte Bebauung, nämlich EFH bzw. DHH zu errichten. Ich fordere nachdrücklich dazu auf die Bebauung in diesem Bereich zu überdenken.

Soweit meine Anmerkungen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Stadt Bornheim

„Stadtplanung“

Rathausstr. 2

53332 Bornheim



Bornheim, 14.03.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Planentwurf "Bo 16" aus unserer Sicht folgende Stellungnahme:

Die verkehrsmäßige Erschließung des geplanten Bebauungsgebietes durch eine einzige Anbindung über einen Kreisverkehr an die Königstraße bedeutet für uns als direkte Anwohner eine Verkehrsstelgerung von mindestens 100 Autos pro Tag und Richtung (60 Wohneinheiten + Lieferanten, Entsorgung, etc.).

Desweiteren wird durch einen Kreisverkehr der bisherige „Durchgangsverkehr“ zum Abbremsen bzw. Anhalten und anschließendem Anfahren / Beschleunigen gezwungen.

Die derzeit geplante Größe und Lage des geplanten Kreisverkehrs bedingt eine Verkleinerung unseres Gartens, wodurch der Straßenverkehr noch näher an unserem Wohnhaus vorbei geführt wird, sowie der Erholungswert des Gartens erheblich minimiert wird.

Nicht berücksichtigt wurden hier die zu erwartenden Verkehrsbelastungen durch den eventuellen Ausbau des Hexenwegs im Rahmen des neu aufgestellten Flächennutzungsplans.

Die Summe der o.g. Tatsachen führt für uns zu einer erheblichen Steigerung der Lärm- und Abgasemission und damit verbundenen Belastungen und Einschränkung der Wohn- und Lebensqualität.

Die Verkleinerung unseres Grundstücks bedeutet für uns weiterhin Einschränkungen einer potenziellen Bebauungsmöglichkeit des derzeit als Garten genutzten Grundstücksteils.

Aufgrund der Tatsache, dass wir aus derzeitiger Sicht ausschließlich Nachteile erdulden sollen, behalten wir uns weitere Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen



9

Datum: 07.02.2012 09:32:46 Uhr
Planverfahren: Bornhelm - Bebauungsplan Bo 16
Beteiligungszeitraum: 14.02.2011 - 14.03.2011
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Stellungnahme von: [REDACTED]
Abgabedatum: 14.03.2011 16:48:41 Uhr
Adresse: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Stellungnahme: Sehr geehrte Frau Michel,

Ich halte die geplante Entwicklung einer Wohnbebauung im Bereich des Bebauungsplans BO 16 ebenso wie Sie für äußerst begrüßenswert.

Die Fläche ist insbesondere durch ihre unmittelbare Nähe zum Innenstadtbereich aus Sicht der Stadtentwicklung sehr wertvoll.

Damit diese wertvolle Fläche besonders effizient genutzt werden kann, möchte ich folgende Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf äußern:

1.) Fuß-/Fahrradweg zur Mühlenstraße und zum Steinhofen

Ich rege an, den Weg auf 1,50 - 2 m Breite zu reduzieren, um in möglichst geringem Umfang wertvolle, bereits jetzt vorhandene Baulandfläche an der Mühlenstraße zu vernichten. Gleiches gilt für die fußläufige Verbindung zur Königstraße.

2.) heutiges Flurstück Nr. 673

Die verbleibende Grundstückstiefe dieses Grundstücks beträgt von der Mühlenstraße aus ca. 60 m, so dass sich eine weitere Parzellierung in Teilstücke von jeweils ca. 30 m Tiefe anbieten würde. Ich rege daher an, die zum Fußweg führende Straße so zu verlängern, dass der von der Mühlenstraße aus gesiehene hintere Bereich dieses Flurstücks ebenfalls erschlossen wird und dort im Idealfall noch zwei weitere freistehende Häuser entstehen können

3.) Straße zum Fußweg

Mir ist bekannt, dass die Anlieger im Bereich der Mühlenstraße mittel- bis langfristig an einer Bebauungsmöglichkeit ihrer heutigen Hausgärten interessiert sind, zur Zeit aber keine tatsächliche Veränderung auf ihrem Grundbesitz wünschen. Um Interessenkonflikten aus dem Weg zu gehen, die das Verfahren und die Durchführung des Bauvorhabens zeitlich hemmen könnten, rege ich an, bei der Straßenführung in diesem Bereich die heute bereits existierenden Grundstücksgrenzen zu erhalten und die bezüglich der unmittelbar angrenzend geplanten 8 Doppelhaushälften ausnahmsweise geringere Grundstücksgrößen zuzulassen. Dies würde bei der Vermarktbarkeit ebenfalls Vorteile bergen, da eine bessere Differenzierung der absoluten Kaufpreise pro Haus möglich würde und insofern breitere Bürgerschichten als Kaufinteressenten für das Gebiet in Frage kommen könnten. Dies gilt umso mehr, als das die Häuser durch die Entwicklungen der EnEV und des Gesetzes über den Einsatz erneuerbarer Energien ohnehin ein anspruchsvolles Preisniveau erreichen werden und die steuerlichen Förderungen weggefallen sowie die Förderungen mit zinsgünstigen Landesdarlehen nur noch sehr wenigen Antragstellern zugänglich sind.

Ich bitte Sie, meine oben genannten Anregungen bei der weiteren Bebauungsplanentwicklung zu berücksichtigen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]